

Beschlussvorlage Arbeitszeiten im Pfarrdienst

Beschluss:

1. Zur Einführung von Arbeitszeitregelungen im Pfarrdienst wird das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchen-gesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) beschlossen.
2. Die Musterdienstanweisungen für Inhaber*innen von Funktionspfarrstellen und das Merkblatt über die Dienstanweisungen für die Inhaber*innen gemeindlicher Pfarrstellen werden aktualisiert. Es wird ein Hinweis auf die durchschnittliche Wochen-arbeitszeit eingeführt: „Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt bei Dienstverhältnissen im uneingeschränkten Dienst 41 Stunden und wird bei Dienstverhältnissen im Teildienst anteilig herabgesetzt. Die Erreichung und Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit wird durch eine Dienstvereinbarung zwischen Pfarrperson und Leitungsorgan (Presbyterium, Kreissynodalvorstand, Landeskirchenamt) gewährleistet.“
3. Die Kirchenleitung wird eine Regelung erarbeiten, wie Schulpfarrer*innen ihren pastoralen Diensten und Pflichten, die über die refinanzierten Aufgaben hinausgehen, kompatibel zur neuen Arbeitszeitregelung nachkommen können.
4. Den Beteiligten wird eine praktische Handlungshilfe in digitaler Form in Anlehnung an das „Zeitvereinbarungsmodell B“ aus der Handreichung „Zeit für das Wesentliche“ zur Verfügung gestellt.
5. Im Rahmen der Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (Beschlusspunkt zu. 1.) wird in § 11 folgender neuer Absatz eingefügt: „Pfarrerinnen und Pfarrer können ihren Dienst so einrichten, dass sie einmal im Monat unter Einbeziehung eines dienstfreien Tages an zwei zusammenhängenden Tagen nicht erreichbar sind.“
6. Die Kirchenleitung wird beauftragt § 6 Abs. 2 der Pfarrurlaubsverordnung wie folgt zu ändern: Nach dem Wort „Dienstunfähigkeit“ werden die Worte „von Mutterschutz, ärztlichem Beschäftigungsverbot während einer Schwangerschaft, Elternzeit und Pflegezeit“ eingefügt.

7. Die Kirchenleitung wird der Landessynode 2026 einen Bericht über die Auswirkungen der neuen Regelungen geben.

8. Die Anträge der Kreissynoden Dinslaken, Köln-Mitte, Solingen und Wied betr. Vereinbarkeit von Familie und Beruf im Pfarrdienst (Beschluss Nrn. 8.3, 8.4, 8.12, 8.20, 8.23 der LS 2022) sind damit aufgenommen.

Ergänzung zur Begründung:

Die Einführung einer Arbeitszeitregelung für den Pfarrdienst ist eingebettet in den 2014 begonnenen synodalen Prozess »Zeit für das Wesentliche«. Mit Beschluss der Landessynode 2014 wurde die Handreichung »Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland« zustimmend zur Kenntnis genommen. Damit begann ein Beratungsprozess über die Vereinbarungen für den Pfarrdienst (Dienstvereinbarungen). Der Beschluss von 2014 hielt ausdrücklich fest, dass der Landessynode 2017 im Zusammenhang mit den Dienstvereinbarungen ein Vorschlag zur Frage der durchschnittlichen Wochenarbeitszeit vorzulegen sei. Außerdem wurde 2014 beschlossen, die Presbyterien und Kirchenkreise darüber zu befragen, ob eine verbindliche Arbeitszeit für den Pfarrdienst festgelegt werden soll. Dies wurde bei der Umfrage 2014/2015 damals mehrheitlich nicht gewünscht.

Die Landessynode 2017 hat in einem nächsten Schritt »das Führen von Vereinbarungsgesprächen im Pfarrdienst als ein Ergebnis des Prozesses „Zeit fürs Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf“ beschlossen«. Die Synode konnte sich damals noch nicht auf eine Regelung über die Arbeitszeit im Pfarrdienst verständigen, hat aber in Beschluss 112, Ziffer 8 festgestellt: »Zeitvereinbarungsmodelle werden in der Evangelischen Kirche im Rheinland derzeit nicht eingeführt«.

Die aktuelle Vorlage nimmt Ergebnisse der im Februar 2022 eingesetzten AG Vereinbarkeit Beruf und Familie auf. Diese zielen auf die Einführung von Arbeitszeiten für Pfarrer*innen. Die Umsetzung erfolgt über die unter 1. aufgeführten Änderungen des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD (AG.PfDG.EKD). Die folgende Begründung „Zur Vorlage allgemein“ bringt die vorgeschlagenen Regelungen in einen Zusammenhang mit den Ergebnissen der Arbeitsgruppe.

Die darauf aufbauenden Neuregelungen im AG.PfDG.EKD werden im Einzelnen in der als Anlage beigefügten Drucksache für die Landessynode begründet.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD)

Vom . Januar 2023

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz zur Ausführung und Ergänzung des Kirchengesetzes zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum PfdG.EKD – AG.PfdG.EKD) vom 13. Januar 2012 (KABl. S. 132), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2021 (KABl. S. 54), wird wie folgt geändert:

1. Nach § 8 wird der folgende neue § 8a eingefügt:

„§ 8a

(zu §§ 25 Abs. 3 und 11 Abs. 3 PfdG.EKD)

- (1) Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern beträgt 41 Stunden.
- (2) Pfarrerinnen und Pfarrer sind verpflichtet, über die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach Absatz 1 Satz 2 hinaus Mehrarbeit zu leisten, wenn ihr Dienst dies erfordert. Überschreitet die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit über einen Zeitraum von mehr als 12 Monaten 44 Wochenstunden, haben Pfarrerinnen und Pfarrer einen Anspruch auf Überprüfung der Regelungen nach Absatz 4 Sätze 1 bis 3. Ein Anspruch auf Mehrarbeitsvergütung besteht nicht.
- (3) Bei Pfarrdienstverhältnissen im Teildienst gelten die Absätze 1 und 2 mit der Maßgabe, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit im Verhältnis zum Teildienst herabgesetzt wird.

- (4) Das Leitungsorgan des Anstellungsträgers (Leitungsorgan) erlässt für die Inhaberinnen und Inhaber der Pfarrstelle die Dienstanweisung, die den Hinweis auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit enthält.

Auf der Grundlage der Dienstanweisung schließt das Leitungsorgan mit den Inhaberinnen und Inhabern der Pfarrstelle eine Vereinbarung über den Pfarrdienst (Dienstvereinbarung), die die wahrzunehmenden Aufgabenfelder und Bestimmungen zur Erreichung und Einhaltung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit bei der Wahrnehmung dieser Aufgabenfelder enthält.

Bei Veränderungen des Dienstumfangs und bei einer sonstigen Veränderung, die Auswirkungen auf die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit haben (Veränderung), sind die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2 anzupassen.

Kommt die Dienstvereinbarung nicht innerhalb eines Jahres nach Antritt oder nicht innerhalb von sechs Monaten nach einer Veränderung der Pfarrstelle zustande, können die Regelungen nach den Sätzen 2 und 3 auch einseitig durch den Anstellungsträger in der Dienstanweisung getroffen werden.

Dienstanweisung und Dienstvereinbarung müssen sicherstellen, dass die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit nach den Absätzen 1 und 3 nicht überschritten wird.

- (5) Die Superintendentin oder der Superintendent wirkt auf die Schaffung der Regelungen nach Absatz 4 hin.

Sie oder er kann bei den Gesprächen zur Schaffung einer Dienstvereinbarung beteiligt werden und ist regelmäßig über den Stand der Gespräche zu informieren.

In den Fällen nach Absatz 4 Satz 4 ist bei streitigen Fragen in der Dienstanweisung die Entscheidung der Superintendentin oder des Superintendenten zugrunde zu legen.

Die Superintendentin oder die Superintendentin genehmigt die Dienstanweisung, sie ist der Kirchenleitung anzuzeigen.

Die Superintendentin oder der Superintendent beaufsichtigt die Einhaltung der Dienstanweisung und der Dienstvereinbarung.

Die Sätze 1 bis 5 gelten nur für Gemeindepfarrstellen.

- (6) Bei kreiskirchlichen Pfarrstellen und bei Verbandspfarrstellen eines Verbandes, an dem mindestens ein Kirchenkreis beteiligt ist, genehmigt das Landeskirchenamt die Dienstanweisung.
- (7) Bei den Inhaberinnen und Inhabern der landeskirchlichen Pfarrstellen nimmt das Landeskirchenamt die Aufgaben des Leitungsorgans nach Absatz 4 wahr. Satz 1 gilt entsprechend bei Pfarrerinnen und Pfarrern im

Probendienst sowie Pfarrerinnen und Pfarrern in einem allgemeinen kirchlichen Auftrag gemäß § 8 Abs. 5, an die Stelle des Antritts der Pfarrstelle tritt die Einweisung in die Probendienststelle oder die Erteilung des Auftrages.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten für die hauptamtlichen theologischen Mitglieder der Kirchenleitung, für Superintendentinnen und Superintendenten im Hauptamt sowie für Superintendentinnen und Superintendenten im Nebenamt, die im vollen Dienstumfang freigestellt sind, mit der Maßgabe, dass der Dienstvereinbarung keine Dienstanweisung zugrunde liegt und Absatz 4 Satz 4 keine Anwendung findet. Bei den hauptamtlichen theologischen Mitgliedern der Kirchenleitung nimmt die Kirchenleitung die Aufgaben des Leitungsorgans wahr.

2. § 11 erhält folgende Fassung:

**„§ 11
(zu § 37 PfdG.EKD)**

(1) Sind Pfarrerinnen und Pfarrer an der Erfüllung der Dienstpflichten, insbesondere der Pflicht erreichbar zu sein, gehindert, ist die Verhinderung dem Leitungsorgan der Anstellungskörperschaft sowie der dienstaufsichtführenden Superintendentin oder dem dienstaufsichtführenden Superintendenten anzuzeigen. Superintendentinnen und Superintendenten sowie Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen, mit Ausnahme der Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen), melden die Verhinderung dem Landeskirchenamt. Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen mit besonderem Auftrag (mbA-Stellen) melden die Verhinderung der Superintendentin oder dem Superintendenten des Kirchenkreises in dem der Auftrag wahrgenommen wird.

(2) Pfarrerinnen und Pfarrer können ihren Dienst so einrichten, dass sie einmal im Monat unter Einbeziehung eines dienstfreien Tages an zwei zusammenhängenden Tagen nicht erreichbar sind.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.